Stadt Meerbusch Meerbusch, 21. Februar 2011

Der Bürgermeister
Fachbereich 5
Az.: FB 5/55.42.00/1032/X/Ba/Bau

An die
Damen und Herren des
Bau- und Umweltausschusses

Beratungsvorlage

zu TOP I 12. der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 10. März 2011

Ausbau des gemeinsamen Rad- und Gehweges auf dem Brühler Weg im Bereich von "Am Flehkamp" bis Zufahrt Friedhof
-Änderung des Anteils der Beitragspflichtigen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes NRW-

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt dem Rat zu empfehlen, die beiliegende Satzung (Anlage) der Stadt Meerbusch über die Änderung des Beitragsanteils gemäß § 3 Abs. 7 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) NRW, in der Fassung der III. Änderungssatzung vom 09.02.2005, zu beschließen.

Begründung:

Im Jahr 2009 wurde der gemeinsame Rad- und Gehweg auf dem Brühler Weg im Bereich von "Am Flehkamp" bis Zufahrt Friedhof ausgebaut. Dabei wurde der vorhandene ca. 1,30 m breite Gehweg durch einen kombinierten Geh- und Radweg mit einer Breite von ca. 3,20 m ersetzt. Die Verbreiterung konnte u.a dadurch realisiert werden, dass die ehemalige Böschungsfläche als Verkehrsfläche hinzugezogen wurde. Hierdurch wurde jedoch zusätzlich die Errichtung einer ca. 12.000 € teuren Stützmauer erforderlich.

Der kombinierte Geh- und Radweg wurde gebaut um die Erschließungssituation der Anlieger zu verbessern, aber auch, um die Lücke im Radwegenetz von der Moerser Straße/L 137 bis zur „Zufahrt Friedhof“ zu schließen. Das Teilstück zwischen Moerser Straße und der Straße „Am Flehkamp“ ist bereits ausgebaut.

Der Umbau stellt eine beitragsfähige Maßnahme nach § 8 Abs. 2 KAG NRW dar. Der Anteil der beitragspflichtigen Grundstückseigentümer am umlagefähigen Aufwand beträgt nach der derzeitigen Satzung 60 %.

Dieser Lückenschluss schafft zusammen mit dem bereits vorhandenen Radweg an der Straße „Kanzlei“ eine qualifizierte West-Ost-Verbindung, die insbesondere für den Freizeitverkehr vom großen Nutzen ist. So ist es möglich, über diese Verbindung die angrenzenden Naherholungsgebiete auf einer nunmehr durchgehenden Radwegeverbindung zu erreichen.

Ausserdem fällt durch die Errichtung der notwendigen Stützmauer der beitragsfähige Aufwand unangemessen hoch aus. Weiterhin wird aufgrund der Kürze des ausgebauten Teilstückes, der beitragsfähige Aufwand auf nur wenige Grundstücke verteilt werden.

Um eine angemessene Kostenbeteiligung der Grundstückseigentümer zu gewährleisten und der in § 8 Absatz 6 KAG NRW geforderten vorteilsgerechten Beitragsverteilung gerecht zu werden, schlägt die Verwaltung vor, den Anteil der Beitragspflichtigen auf 40 % herabzusetzen.

Lösung:

siehe Beschlussvorschlag

Alternativen:

Abrechnung der entstehenden Ausbaukosten nach bestehender Satzungsregelung mit 60 %.

Kosten/Deckung:

./.

Personalaufwand:

./,

Sprecher/in im Rat:

In Vertretung

Dr. Just Gérard
Technischer Beigeordneter